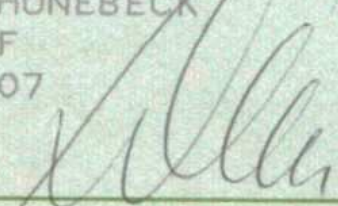


UP 360168

(Nummer der Zulassungsbescheinigung)

(Fahrzeug-Identifizierungsnummer als Barcode)

D.1	Marke	---			(23) Raum für interne Vermerke des Herstellers		
	Typ	CAMPTOURIST 6-1					
D.2	Variante	---					
	Version	---					
D.3	Handelsbezeichnung(en)	---					
(2)	Hersteller-Kurzbezeichnung	FAHRZEUGW. OLBERNHAU			(24) Diese Bescheinigung wurde für das nebenstehend beschriebene Fahrzeug ausgegeben durch (Zulassungsbehörde bzw. Genehmigungsinhaber): LANDKREIS SCHÖNEBECK 39218 SCHÖNEBECK COKTURHOF Datum: 22.02.2007 Unterschrift: i.A. 		
(2.1)	Code zu (2)	0899	(2.2) Code zu D.2 mit Prüfnr.	00000000 / -			
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	[REDACTED]		(3) Prüfnr. zur Fahrzeug-Identifizierung		---	
J	Fahrzeugklasse	85	(4) Art des Aufbaus	0500			
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus	SDAH WOHNWAGEN					
R	Farbe des Fahrzeugs	---		(11) Code zu R			
P.1	Hubraum in cm ³	---	P.2 Nennleistung in kW P.4 Nenn Drehzahl bei min ⁻¹	/ -			
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle	---				(10) Code zu P.3	---
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	---	(6) Datum zu K	---			
(17)	Merkmal zur Betriebs-erlaubnis	E					
(25)	Zusätzliche Vermerke der Zulassungsbehörde:						
BISH. FAHRZEUGBRIEFNR: TK274951							
BRIEFVERMERK: ENTWERTET UND AUSGEHANDIGT							

Für die Teilnahme des Fahrzeugs am Straßenverkehr ist bei der Zulassungsbehörde, bei der das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort haben soll, die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens und die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I erforderlich, die bei Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr mitzuführen ist. Bei vorübergehender Stilllegung gilt das Fahrzeug als endgültig aus dem Verkehr gezogen, wenn es nicht vor Ablauf von 18 Monaten wieder in Betrieb genommen wird. Soll das Fahrzeug danach wieder in den Verkehr gebracht werden, ist bei der Zulassungsbehörde eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II zu beantragen. Hierzu ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich und diese Zulassungsbescheinigung Teil II durch die Zulassungsbehörde einzuziehen.